Ziffer	Beschreibung 7501 Logopädische Behandlung und Untersuchung pro 15 Minuten	TP / Preis	Notizen 19.5 1 Zu dieser Tarifziffer gehören alle Arbeiten im Zusammenhang mit einer Behandlung und Untersuchung, welche nicht ausdrücklich unter den Tarifziffern 7502, 7503 oder 7504 aufgeführt werden. 2 Pro ärztliche Verordnung dürfen maximal 9 Sitzungen abgerechnet werden. 3 Nach einer logopädischen Therapie, die 60 einstündigen Sitzungen innert einem Jahre entspricht, muss beim Versicherer die Kostenübernahme für weitere Behandlungen beantragt werden.	Menge 15	Einheit Minuten
	7502 Gruppentherapie pro 15 Minuten		 22.5 1 Bei der Gruppentherapie handelt es sich um logopädische Behandlung und Untersuchung in einer Gruppe. 2 Die Ziffer 7502 wird pro Patientin dividiert durch die Anzahl Therapieteilnehmerinnen verrechnet werden. (Bsp. 3 Personen für 30 Min. ergibt 15 TP pro Person) 3 Für mehr als 9 Gruppentherapien muss bei beim Versicherer die Kostenübernahme für weitere Sitzungen beantragt werden. 4 Mit der Gruppentherapie kann keine Weg-/Zeitentschädigung (Ziffer 7504) verrechnet werden. 	15	Minuten
	7503 Therapeutische Vor- und Nachbereitung (Einzel- und Gruppentherapie) pro 15 Minuten		 19.5 1 Zu dieser Tarifziffer gehören alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung von logopädischen Behandlungen und Untersuchungen von einzelnen Patienten und Gruppen. 2 Pro 9 ärztlich verordneten Sitzungen, dürfen maximal 2 Stunden therapeutische Vor- und Nachbereitung abgerechnet werden. Die Aufteilung der anrechenbaren Stunden ist der Logopädin freigestellt und ab der ersten Behandlung möglich. 3 Die Ziffer 7503 kann mit den Ziffern 7501 und 7502 verrechnet werden. 	15	Minuten
	7504 Pauschale für Weg- und Zeitentschädigung		 19.5 1 Anrecht Weg-/Zeitentschädigung hat eine Logopädin bei einer notwendigen Beratung und/oder Therapie (Ziffer 7501) ausserhalb der Praxis, wenn die behandelnde Ärztin Domizilberatung und/oder -therapie verordnet. 2 Mit der Entschädigung sind sowohl der Zeitaufwand für die Wegstrecke als auch die Fahrzeugkosten, resp. die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels abgegolten. 3 Bei ambulanten oder stationären Behandlungen in einem Spital, einer Klinik, einem Alters- und Pflegeheim (gemäss kantonaler Spital-, Alters- und Pflegeheim-Liste) kann keine Weg- / Zeitentschädigung geltend gemacht werden. 	1	Pauschale